

Der Gewässerschutz im Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Baschung, Marius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **23 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Gewässerschutz im Kanton Schaffhausen

Von Fürsprecher Marius Baschung, Schaffhausen

Die Ausgangslage

Am 4. Dezember 1960 haben die Stimmbürger des Kantons Schaffhausen dem kantonalen Einführungs-gesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung mit 11 636 Ja gegen 1097 Nein zugestimmt. Damit wurde die Grundlage für die viel-gestaltigen Massnahmen zum Schutze der Gewässer innerhalb der Gemeinden, der Regionen und des Kan-tons geschaffen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist der Kanton in eine neue, aktive Phase des Ge-wässerschutzes getreten.

Das kantonale Gewässerschutzgesetz stellt ver-schiedene Grundsätze auf, die für die praktische Arbeit der mit Gewässerschutzaufgaben betrauten Amtsstellen von grosser Bedeutung sind. So bestimmt Art. 4, dass die Abwasser aus den Ortschaften in der Regel durch geeignete Kanalisationen zu sammeln sind und vor ihrer Uebergabe an ein Gewässer in einer zentralen Anlage gereinigt werden müssen. Leider enthält diese Vorschrift noch die Worte «in der Regel». Würde das Gesetz heute durchberaten, so wäre eine klare «Muss-Vorschrift» im grossen Rat dis-kussionslos durchgegangen. Das zeigt, wie rasch sich die Einsicht für durchgreifende und umfassende Schutzmassnahmen allgemein durchgesetzt hat. Im übrigen darf schon hier gesagt werden, dass fast alle Gemeinden in die Planung der verschiedenen regiona-len und kommunalen Kläranlagen einbezogen worden sind und dass bis heute keine Gemeinde im Rahmen dieser Planung abseits gestanden ist.

Von grosser Bedeutung ist ferner die Vorschrift (Art. 5), dass alle Gemeinden verpflichtet sind, ein generelles Kanalisationsprojekt mit einem ent-sprechenden Reglement aufzustellen. Dieser Vor-schrift ist bis jetzt bereits ein grosser Teil der Gemein-den nachgekommen.

Von grosser Wichtigkeit ist ferner der Art. 6 dieses Gesetzes, wonach im Bereich öffentlicher Kanalisa-tionen alle Abwasser angeschlossen werden müssen. Ausgenommen sind solche Abwasser, die ohne Gefahr einer Gewässerverschmutzung in der Landwirtschaft verwertet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden. Leider hat der Gesetzgeber auch hier den letzten und entscheidenden Schritt nicht gewagt. Hätte er — mit Ausnahme der soeben erwähnten landwirt-schaftlich verwerteten Abwasser — die Anschluss-pflicht für sämtliche Abwasser, d. h. nicht nur für jene im Einzugsbereich der Kanalisationen — sta-tuiert, so wäre ein für allemal der Streubauweise ein starker Riegel gestossen worden. Immerhin haben die meisten Gemeinden diese Lücke durch klare Er-schliessungsvorschriften in den Bauordnungen ge-schlossen; offen ist sie aber leider noch dort geblie-ben, wo die Öffentlichkeit ein eminentes Interesse an einer straffen Ordnung gehabt hätte: bei den Wochen-

endhäusern im Randengebiet. Leider ist hier die Ein-sicht noch nicht durchgedrungen, dass in der Praxis die Wochenendhäuser sich in der Nutzung nicht mehr stark von den übrigen Häusern in den Wohngebieten unterscheiden. So werden heute noch im ganzen Ran-dengebiet Wochenendhäuser ohne genügende Er-schliessung zugelassen. Dies führt u. a. auch dazu, dass Entschädigungsforderungen überall dort, wo aus Grün-den des Natur- und Heimatschutzes nicht gebaut wer-den soll, nicht mehr abgewiesen werden können, wenn gerade in unmittelbarer Nähe bei gleichen Verhält-nissen der Bau von Wochenendhäusern zulässig ist.

Nebst diesen nicht abschliessend aufgezählten Grundsätzen enthält das kantonale Gewässerschutzge-setz verschiedene Organisationsbestimmungen, mit denen wir uns im folgenden befassen wollen.

Die Organisation des Gewässerschutzes

Die Aufgaben der Gemeinden

In Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes wird grund-sätzlich festgestellt, dass es Sache der Gemeinden ist, für die Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Gewässer auf ihrem Gebiet zu sorgen. Die Praxis hat indessen schon früh erkennen lassen, dass die Ge-meinden für sich allein die Aufgabe in der Regel nicht bewältigen können. Technische und ökonomische Ueberlegungen liessen die meisten Gemeinden überzeugen, dass namentlich der Bau von Kläranlagen nur in der Gemeinschaft mehrerer Gemeinden möglich ist. So sind heute schon verschiedene Gemeindeverbände entstanden, die zum Ziel haben, gemeinsam eine Klär-anlage zu planen, zu projektieren und hernach zu realisieren. Solche Gemeinschaftswerke haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 2 des Gemeindegesetzes, der u. a. folgendes bestimmt:

«Die Gemeinden sind befugt, sich zur Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben zu Gemeindeverbän-den (Zweckverbänden) zusammenzuschliessen und hie-für besondere Organe zu beschaffen. Diesen kann juristische Persönlichkeit verliehen werden.»

Dass sich die Planung von Gemeindeverbänden für die Reinigung der Abwasser nicht auf das Gebiet des Kantons Schaffhausen beschränken konnte, macht ein Blick auf die geographischen Verhältnisse sofort ver-ständlich. Bereits die erste Kläranlage, die heute im Bau ist, musste ihren Einzugsbereich in den Kanton Zürich hinein erstrecken. Durch einen Vertrag zwis-chen den Kantonen Zürich und Schaffhausen wurde die Grundlage zu diesem ersten Zweckverband der Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rhein-fall, Feuerthalen und Flurlingen geschaffen.

Noch weiter sind die Bibertaler Gemeinden Buch, Ramsen und Thayngen gegangen, die sich mit den

baden-württembergischen Gemeinden Singen, Gottmadingen, Rielasingen, Randegg und Bietingen zusammengeschlossen haben. Es ist denkbar, dass sich dieser Gemeinschaft noch weitere sieben «Oberliegergemeinden» des Hegaus anschliessen werden. Die Projektierungsarbeiten sind bereits in vollem Gange, das Land der künftigen Grossanlage ist erworben und gegenwärtig mühen sich die Juristen hüben und drüben mit Fragen der rechtlichen Organisation der Gemeinschaft ab. Es ist geplant, auf schweizerischer und deutscher Seite gleichmässig organisierte Gemeindeverbände zu bilden, die einander gleichberechtigt gegenüberstehen, indem sie Fragen der Bauausführung, des Betriebes, der Aufsicht, der Finanzierung sowie der Erledigung von Streitigkeiten durch einen Vertrag regeln, der hernach durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sowie durch die Regierung des Landes Baden-Württemberg genehmigt werden muss.

Etwas weniger kompliziert sind die Verhältnisse in Stein am Rhein. Dort werden sich nebst dem erwähnten Schaffhauser Städtchen noch die Thurgauer Gemeinden Eschenz, Kaltenbach, Mammern und Wagenhausen zusammentun und allenfalls den deutschen Nachbargemeinden Oehningen und Wangen durch einen sogenannten Abwasserlieferungsvertrag das Recht des Anschlusses geben.

Als letzte Gemeinschaftslösung über die Grenze hinweg ist die für die Enklave Büsingen vorgesehene Anlage zu nennen, an die sich die Schaffhauser Gemeinde Dörflingen ebenfalls durch einen Abwasserlieferungsvertrag anschliessen wird.

Als voraussichtlich einzige Verbände werden sich die Klettgauer Gemeinden ohne ausländische Beteiligung organisieren, wobei noch die Frage offen ist, ob sich die Grenzgemeinde Trasadingen anschliessen kann oder sich an die deutsche Nachbargemeinde Erzingen «anlehnen» muss. Noch nicht bereinigt ist auch die Frage, was die Gemeinden Schleithelm und Beggingen tun können. Ein Gemeinschaftswerk mit der deutschen Nachbargemeinde Stühlingen wird zurzeit noch geprüft. In gleicher Weise ist das Schicksal der Reiat-Gemeinden noch nicht entschieden. Für einzelne davon wird wohl nur eine Kleinanlage in Frage kommen; für die andern hofft man, den Anschluss an die bereits erwähnten Verbände noch bewerkstelligen zu können.

Die Aufgaben des Kantons

Die Tatsache, dass nach dem bereits erwähnten Grundsatz die Hauptaufgabe des Gewässerschutzes den Gemeinden zukommt, liess den Kanton indessen nicht abseits stehen. Seinen Amtsstellen, so der *kantonalen Wasserbauinspektion* unter der Leitung von Kantonsingenieur Suter, kommt in erster Linie das Verdienst zu, dass die Planung auf dem Gebiet der Abwasserreinigung unermüdlich vorangetrieben wurde und die Koordination unter den Gemeinden sichergestellt ist. Sie setzte damit das vom derzeitigen Stadttingenieur von Zürich, Jakob Bernath, begonnene Werk in muster-gültiger Weise fort. Die gleiche Wasserbauinspek-

tion hat übrigens eine gute Oel-Alarmorganisation ausgebaut und sich mit den notwendigen technischen Einrichtungen versehen.

In Zusammenhang mit der Planung der Abwasser-sanierung im ganzen Kanton steht natürlich auch die Gesamtplanung über die Wasserversorgung, die gemeinsam mit der *kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt* betrieben wird. Der Kanton besitzt umfangreiche Studien über die Grundwasservorkommen. Diese führten zwangsmässig zur Ausscheidung von Schutz-zonen, innerhalb derer für Baubewilligungen, namentlich für Tankanlagen, besonders strenge Bedingungen gestellt werden.

Zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer kann die *Baudirektion* durch ihre Kompetenzen in vielerlei Hinsicht wirken. Sie ist beratende und antragstellende Instanz, wenn der Regierungsrat über bauliche Massnahmen an Gewässern zu beschliessen hat. Gemäss Art. 2 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes hat die Baudirektion alle jene Vorkehren zu treffen, die verhindern sollen, dass feste und flüssige Stoffe, wie z. B. Kehricht, Bauschutt, Abfälle aus Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Abfälle usw., die das Wasser verunreinigen, den Gewässern zugeführt werden. Als Bewilligungsinstanz entscheidet sie ferner darüber, ob und unter welchen Bedingungen gesammelte Oberflächenwasser, Abwasser aus Haushaltungen, aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in die Gewässer eingeleitet werden dürfen. Der Baudirektion obliegt im weitem die Wahrung der Interessen des Gewässerschutzes bei der Nutzung der Wasserkraft. Sie stellt die zweckentsprechenden Anträge vor der Erteilung einer Konzession. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen in Fällen bereits bewilligter Wasserentnahme. Ihr ist die Genehmigung der Kehrichtplätze sowie der Kiesausbeutung vorbehalten, und was die Lagerung von gewässerschädlichen Flüssigkeiten betrifft, obliegt ihr die Genehmigung und Anordnung der periodischen Kontrolle. Nicht zu übersehen ist schliesslich noch der Einfluss der Baudirektion bei der Bewilligung von gewerblichen und industriellen Anlagen, die gemäss Baugesetz dem *Regierungsrat* vorbehalten ist. Bei solchen Baubewilligungen sind die Abwasserhältnisse im einzelnen zu überprüfen und zweckentsprechende Bedingungen zu stellen.

Der Regierungsrat hat übrigens gemäss Art. 1 und 17 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ganz besondere Aufgaben: Im allgemeinen übt er die Oberaufsicht aus. Sodann ist er für die Koordination des Gewässerschutzes über die Kantons- bzw. Landesgrenze hinaus verantwortlich. Er ordnet im weitem jene Massnahmen an, die zu treffen sind, um bestehende Gewässerverunreinigungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes zu beheben. Seine wichtigste Vollmacht besteht indessen in der Verteilung der Subventionen. An die Kosten der Projektierung und den Bau von Kläranlagen werden 20 bis 50 % ausgerichtet; für Sammelkanäle bezahlt der Kanton 20 bis 40 % der Kosten, die übrigens nach der Finanzkraft der betreffenden Gemeinde abgestuft werden.

Zusammenfassung

Diese kurze Uebersicht zeigt, dass der Kanton Schaffhausen die Planung der Abwasserreinigung über sein ganzes Kantonsgebiet mit Einschluss der Nachbargebiete weitgehend abgeschlossen hat. Die Planungsphase ist da und dort bereits in die Projektierungsphase und in das Stadium der Ausführung übergegangen. Der Wille, die ober- und unterirdischen Gewässer im Einzugsbereich der Region Schaffhausen zu schützen, ist durch die Macht der Ueberzeugung tief im Volk verankert worden. Die grosse Aufgabe des Ge-

wässerschutzes hat auch den Weg zu freundschaftlicher Zusammenarbeit mit andern Kantonen und sogar mit dem Ausland geöffnet. Im Interesse der Reinhaltung unseres Wassers sind — dies darf mit besondere Genugtuung festgestellt werden — Eigeninteressen einzelner Gemeinden ohne grosses Aufheben zurückgestellt worden. Hoffen wir, dass bis zur abschliessenden Verwirklichung der heutigen Pläne dieser wesentliche Teil der Regionalplanung im Gebiet des Kantons Schaffhausen und Umgebung beispielhaft bleiben wird.

Gewässerschutz-Schlendrian greift ans Gemeindeportemonnaie

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die völlige Verständnislosigkeit für die Anforderungen des Gewässerschutzes kommt die Gemeinde Pruntrut teuer zu stehen. Im Jahre 1949, dann 1950, 1953, 1956, 1957, zweimal im Jahre 1959 und viermal im Jahre 1960 wurde ein Bach, die Allaine, von der Gegend an, da die Pruntruter Kanalisation sich in ihn ergiesst, vergiftet, und zwar meistens durch Kupfervitriol. Ein Fischzüchter, der auf Grund einer Wasserrechtsverteilung des Kantons Bern Wasser aus der Allaine bezog, und die kantonale Forstdirektion verwahrten sich vergeblich bei den Gemeindebehörden von Pruntrut. In zwei Fällen wurde der Fischzüchter selber wegen Wasserverunreinigung verurteilt, nachdem die Vergiftungserscheinungen nur weiter unten, bei einem Konkurrenten, aufgetreten waren. Im Ergebnis unternahm Pruntrut aber überhaupt nichts.

Am 2. September 1961 wurde der Fischzüchter von einem Oberlieger benachrichtigt, eine Giftwelle sei im Bache unterwegs. Der Züchter schaltete hierauf die von ihm eingerichtete Warnanlage ein, welche die Ankunft der Giftwelle richtig anzeigte und ihm erlaubte, den Einlauf in seine Zucht rechtzeitig zu schliessen. Nach zwanzig Minuten begannen seine Fische Zeichen von Sauerstoffmangel zu geben. Nach seiner Erfahrung rechnete der Züchter nun damit, dass die Welle vorüber sei, und öffnete den Einlauf wieder. Leider hatte er sich getäuscht; 4322 Kilogramm Fische, sein ganzer Bestand, wurde getötet; sein Konkurrent weiter unten verlor einige Stunden später 2384 Kilogramm Fische.

Die Zweite Zivilkammer des Appellationsgerichtes des Kantons Bern verurteilte die Gemeinde Pruntrut, der Konkursmasse des inzwischen in Konkurs gefallenen ersten Fischzüchters 85 000 Franken Schadenersatz zu bezahlen. Dieses Urteil wurde von der Gemeinde mit einer Berufung an die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes angefochten. Diese bestätigte aber das Berner Urteil aus folgenden Ueberlegungen:

Der Unterlieger vom Nachbarrecht geschützt

In Ermangelung einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Ordnung haftet das Gemeinwesen für die Ueberschreitung seines Grundeigentumsrechts auf Grund von Artikel 679 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die nachbarrechtlichen Regeln von Artikel 684 ZGB, welche übermässige Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn verbieten, gelten dann auch für das Gemeinwesen, insbesondere, wenn Fischereiberechtigte durch Abwässer geschädigt werden, selbst wenn die Abwässer von berechtigten Kanalisationsbenützern herrühren. Die Gemeinde macht vergeblich geltend, ihre Kanalisation sei nicht als Grundeigentum zu behandeln, da sie nicht im Grundbuch eingetragen ist. Artikel 944 ZGB lässt unter Umständen eine Ausnahme von der Eintragungspflicht zu, wenn ein Grundstück öffentlichem Gebrauch dient. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Kanalisation in gemeindeeigenem Boden eingerichtet ist.

Abwasserkanalisation kein Freipass für Giftergüsse

Der öffentlich-rechtliche Zweck der Kanalisation, Abwässer in den Bach zu leiten, berechtigt jedoch nicht dazu, die Fische vergiftenden Stoffe in den Bach fliessen zu lassen. Das geht aus dem öffentlichen Recht, nämlich dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Artikel 2, Absatz 1, Artikel 3, Absätze 2, 3 und 6) und einem bernischen Wasserrechtsgesetz vom 3. Dezember 1950 (Artikel 114, Absatz 1 und Artikel 110), wie aus dem Zivilrecht, nämlich Artikel 684, Absatz 2 ZGB hervor. Indem die Gemeinde die vorschriftswidrige Einleitung von kupfervitriolhaltigem Wasser in ihre Kanalisation, die ohne übermässige Kosten hätte verhindert werden können, duldet, überschritt sie die Grenzen, die dem Gebrauch ihres Eigentums gesetzt sind.

Schuldhafte Rechtswidrigkeit

Diese Untätigkeit der Gemeinde ist zudem schuldhaft. Sie kannte die Miss-

bräuche zur Genüge. Ihre Nachlässigkeit zieht daher die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen, wie Artikel 41 des Obligationenrechts (OR) sie umschreibt, nach sich. Vergeblich versucht sie, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fischvergiftung und ihren Abwässern anzuzweifeln. Die Eigenschaft eines Nachbarn, der durch die Artikel 679 und 684 ZGB geschützt ist, kann einem Unterlieger, der unter der Verschmutzung eines sein Eigentumsrecht überschreitenden Oberliegiers an einem Gewässer leidet, nicht bestritten werden, zumal er hier noch ein Wasserrecht besass. Die darauf und auf Artikel 41 gestützte Schadenersatzklage ist von der Vorinstanz richtig beurteilt worden. Insbesondere fehlt es an einem Grund, den Schadenersatz auf Grund von Artikel 44, Absatz 1 OR, also wegen Gründen, die der Geschädigte zu vertreten hat, herabzusetzen. Der Fischzüchter hatte keine weiteren Abwehrmassnahmen vorzukehren, da er nicht mit rechtswidrigen Handlungen von Nachbarn zu rechnen braucht. So geht es nicht an, von ihm die Einrichtung einer Sauerstoff-Notversorgungsanlage für den Fall einer Bachvergiftung zu verlangen oder eine Bewässerung mit Trinkwasseranschluss vorzusehen. Als die Giftwelle sich näherte, hatte der Fischzüchter alles getan, was von ihm zu erwarten war, und auf Grund seiner Erfahrung war er zur Annahme berechtigt, als er die Schieber wieder öffnete, dass die Gefahr vorüber sei.

Dieses einstimmige Bundesgerichtsurteil erging auf der Grundlage einer freilich nicht einstimmigen Begründung. Zwei Bundesrichter wollten sich nur auf Artikel 41 OR verlassen und die nicht mehr neue, aber zeitgemässe Ausdehnung des Nachbarschaftsbereiches auf den Umkreis der von einer Einwirkung erreichbaren Grundstücke wieder auf die nächste Umgebung einschränken, während ein anderer gerade Artikel 41 OR aus dem Spiele lassen wollte. Er fürchtete, es würde sich daraus eine allgemeine Pflicht zur Abwehr von Sachschaden Dritter entwickeln, die über die Verpflichtung, fremdes Eigentum zu respektieren, hinausginge. Dr. R. B.